OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604024/2/FP

Datum:
Linz, 10. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von Dr. F G, geb. x, P x, x D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. August 2020, GZ: BHVB/920170069716/20, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 27 iVm § 50 VwGVG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis bestätigte die belangte Behörde die mit Strafverfügung vom 30. Juli 2020 über den Bf verhängte Geldstrafe von 35 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) mit der auf das Wesentliche zusammengefassten Begründung, der Einspruch des Bf habe sich lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet und sei die belangte Behörde infolge Rechtskraft des Schuldspruchs nur in Bezug auf das Strafausmaß entscheidungsbefugt. Aufgrund zweier einschlägiger Vorstrafen sei die Strafe angemessen.

I.2. Gegen diese Entscheidung erhob der Bf mit Schreiben vom 17. August 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 VstG begehrte, weil er die erlaubte Geschwindigkeit nur um 8 km/h überschritten habe und eine so geringe Überschreitung ohne „starren Blick“ auf den Tachometer nicht wahrnehmbar sei.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das zugrundeliegende Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. Juli 2020, BHVB/920170069716/20 lautet wie folgt:

„[...]Gegen die mir am 04.08.2020 zugestellte Strafverfügung vom 30.07.2020, GZ. BHVB/920170069716/20, erhebe ich innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist

Einspruch

Die Strafverfügung vom 30.07.2020. Geschäftszahl BHVB/920170069716/20 wird dem Grunde und der Höhe nach angefochten.

Ich ersuche die Behörde, im konkreten Fall gemäß § 45 Verwaltungsstrafgesetz von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen.

Begründung:

Gemäß § 45 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens absehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Laut Anonymverfügung vom 10.06.2020 und Strafverfügung vom 30.07.2020 habe ich am 22.05.2020 um 17.11 Uhr in V, F. im Bereich x, K die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 8 km/h überschritten.

Da auch bei sorgsamer Fahrweise ein Überschreiten der Geschwindigkeit von 30 km/h um 8 km/h - ohne permanenten starren Blick auf den Tachometer unter gleichzeitiger Vernachlässigung des aktuellen Verkehrsgeschehens - nicht wahrnehmbar ist, liegen die Voraussetzungen des § 45 VStG vor.

Ich ersuche daher die Behörde gemäß § 45 VStG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Eistellung zu verfügen.[...]“

[Einspruch; Formatierung nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem in Klammer angegebenen Beweismittel.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat wie folgt erwogen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 27 VwGVG lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

§ 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen

Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

III.2. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf mit seinem Einspruch lediglich das Strafausmaß bekämpft hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruchs in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 22. April 1999, 99/07/0010; 24. Oktober 2002, 99/15/0172).

Wie sich aus dem Wortlaut des Anbringens (festgestellter Sachverhalt) ergibt, hat der Bf mit Schreiben vom 4. August 2020 tatsächlich „vollen" Einspruch gegen die Strafverfügung vom 30. Juli 2020 erhoben. In seinem Einspruch beantragt der Bf die Einstellung des Verfahrens gem. § 45 VStG (und nicht etwa nur den Ausspruch einer Ermahnung), also ausdrücklich die gänzliche Aufhebung der Strafverfügung. Er erstattet Vorbringen zur „Fahrlässigkeit" (objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung) indem er darstellt, dass auch bei sorgsamer Fahrweise ohne permanenten starren Blick auf den Tachometer eine Überschreitung von 8 km/h nicht wahrnehmbar sei, womit er gleichzeitig mangelndes Verschulden einwendet. Schließlich führt der Bf schon einleitend aus, dass die Strafverfügung „dem Grunde und der Höhe nach angefochten" werde, weshalb jedenfalls nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe bekämpft (§ 49 Abs 2 VStG) wird, wie dies von der belangten Behörde rechtsirrig unterstellt wurde.

III.3. Mit Einbringung seines Einspruches hat der Bf die Strafverfügung vielmehr vollends außer Kraft gesetzt. Sie war demnach nicht mehr existent. Die belangte Behörde war verbunden, gemäß § 49 Abs 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten „insb. das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und soweit nicht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen" (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 49 Rz11 (Stand 1. Juli 2013, rdb.at). Hätte der Bf mit dem Einspruch ausdrücklich bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, wäre die

Strafverfügung weiterhin in Kraft geblieben. Der unangefochten gebliebene Schuldspruch wäre in Rechtskraft erwachsen und hätte die belangte Behörde nur über den angefochtenen Teil neu entscheiden müssen (VwGH 25. April 2002, 2000/15/0084). Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall.

Aufgrund des ex-lege Außer-Kraft-Tretens der Strafverfügung und des Umstandes, dass diese zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde nicht mehr existent war, hat die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung nur über die Höhe der Strafe eine Zuständigkeit wahrgenommen, die ihr nicht zukam (vgl. VwGH 23. März 1979, 1103/78; 21. September 1988, 88/03/0161; UVS Oö., VwSen-111077/2/Wim/Bu vom 17. Dezember 2013 und VwSen-167696/2/MZ/WU vom 27. März 2013).

Tatsächlich hätte die belangte Behörde nach vollständiger Abführung des ordentlichen Verfahrens über Schuld und Strafe zu entscheiden gehabt.

III.4. Das Verwaltungsgericht hat die (örtliche und sachliche) Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG in jeder Lage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen, also nicht ausschließlich aufgrund der Beschwerde oder der Erklärung über den Umfang der Anfechtung, aufzugreifen (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[1], § 27 VwGVG, K1).

Das bekämpfte Straferkenntnis, mit welchem nur über den Punkt der Strafe abgesprochen wurde, ist demnach aufzuheben.

III.5. Da keine Strafe verhängt wurde, waren vom Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser

Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl